

DES TEILBEBAUUNGSPLANES ÄNDERUNG GEMEINDE ASSENHEIM / FFALZ IM KLEINEN BRÜHL"

ZEICHENERKLÄRUNG

WOHNGEBAUDE II -GESCHOSSIG MIT FIRSTRICHTUNG WOHNGEBÄUDE II -GESCHOSSIG MIT FIRSTRICHTUNG

WOHNGEBAUDE I -GESCHOSSIG MIT FIRSTRICHTUNG

-- ABGRENZUNG DER EINZELNEN GEBÄUDETYPEN NEUE GRUNDSTUCKSGRENZEN

HINTERE UND VORDERE BEBAUUNGSGRENZE

--- UM GRENZUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

REINES WOHNGEBIET

K.SP. KINDERSPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

TEXTLICHE FESTLEGUNG

GARAGEN UND NEBENGEBAUDE DURFEN NICHT VOR DIE BAULINIE GESETZT WERDEN -

I. Fertigung Genehmigt

mit RE. vom. 10. Juli 1967 Az. 421 - 521 - 24 3/29 Neustadt an der Weinstraße, den 10, Juli 1967

Bezirksregierung der Pfalz

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM 23.2. 1965 BIS 25.3.1965 AUFGELEGEN ASSENHEIM / PFALZ DEN 8. Febr. 1965 DER BÜRGERMEISTER

DER BÜRGERMEISTER

M SST. 1:1000